

AUGUST 2018 RUNDSCHREIBEN

Geplante Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01. Januar 2019

Seit dem 1. Januar 2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 8,84 € auch in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau. Eine aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmervertretern und zwei nicht stimmberechtigten beratenden Mitgliedern aus der Wissenschaft bestehende Mindestlohnkommission erarbeitet einen Vorschlag zur Anpassung der Höhe. Im Vorfeld hat die Mindestlohnkommission eine Vielzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen um schriftliche Stellungnahmen gebeten.

Am 26. Juni 2018 hat die Mindestlohnkommission ihren Zweiten Beschluss zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns gefasst. Dieser sieht eine Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns zum **1. Januar 2019** von 8,84 € auf **9,19 €** je Stunde und völlig überraschend eine zweite Steigerung des Mindestlohns zum 1. Januar 2020 auf 9,35 € je Stunde vor.

Die Bundesregierung kann nunmehr die von der Bundeslohnkommission vorgeschlagene Anpassung des Mindestlohns durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich machen.

Der Beschluss der Mindestlohnkommission, ein Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns sowie die Stellungnahmen der schriftlichen Anhörungen können unter folgendem Link abgerufen werden:
www.mindestlohn-kommission.de

Baukindergeld

Im Koalitionsvertrag vom 07.02.2018 wurde vereinbart, die zum 01.01.2006 abgeschaffte Eigenheimzulage in Form eines Baukindergeldes wieder einzuführen. Der genaue Gesetztext ist abzuwarten, aktuell liegt noch kein Entwurf vor.

Übersicht zum Baukindergeld

Begünstigter Personenkreis: Familien mit Kindern unter 18 Jahren (Zeitpunkt der Antragstellung), die im geförderten Objekt leben/wohnen müssen (Meldebescheinigung)

Fördertatbestand: Erwerb von Wohneigentum

Einkommensgrenze: 75.000 € zu versteuerndes Haushaltseinkommen + 15.000 € pro Kind im Jahresdurchschnitt der letzten beiden Veranlagungszeiträume vor Antragstellung.

Höhe: 100,- € je Kind pro Monat

Förderzeitraum: maximal 10 Jahre; geplante Koppelung an Kindergeldanspruch

Beginn: rückwirkend zum 01.01.2018 (notarieller Kaufvertrag oder Bauantrag)

Antragstellung: über die KfW

Kombinationsmöglichkeit: Das Baukindergeld soll mit anderen Förderprogrammen der KfW kombiniert werden können (z.B. energetische Sanierung)

Festsetzung von Nachzahlungszinsen verfassungsgemäß?

Die Finanzverwaltung verzinst seit fast 50 Jahren Steueransprüche aus dem Steuerschuldverhältnis mit einem Zinssatz von 0,5 % für jeden vollen Monat (6 % p.a.), obwohl der Kapitalmarktzins seit 1997 unter 6 %, seit 2005 unter 4 % liegt. In einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs wurde jetzt erstmals höchstrichterlich die derzeitige Praxis der Verzinsung von Steuernachzahlungen in Frage gestellt. Nach Auffassung des Gerichts gebe es keine sachliche Rechtfertigung für die gesetzliche Höhe des Zinssatzes. Somit bestünden schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel, ob der Zinssatz dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Übermaßverbot entspreche. Bis zur höchstrichterlichen Entscheidung werden wir Zinsfestsetzungen mit Verzinsungszeiträumen ab dem 01.01.2010 mittels Einspruch offenhalten und hierfür die Aussetzung der Vollziehung beantragen.

Folgende Zinsarten sind betroffen: Nachzahlungszinsen, Stundungszinsen, Hinterziehungszinsen und Aussetzungszinsen.

Kraftfahrzeugsteuer – Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge, die ausschließlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden, sind von der Kfz-Steuer befreit (§ 3 Nr. 7a KraftStG). Der Einsatz kann dabei im eigenen Betrieb oder im Rahmen von Lohnarbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe erfolgen.

In einem Urteil des Bundesgerichtshof vom 16.07.2014 II R 39/12 wurde entschieden, dass diese Steuerbefreiung nicht für Futtermischwagen anwendbar ist. Dies wurde damit begründet, dass ein Futtermischwagen auch in gewerblichen landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden könnte. Dies sind z. B. Betriebe ohne ausreichende Flächen, bei denen die Grenze der Vieheinheiten nicht eingehalten werden kann. Damit war für diese Maschinen Kfz-Steuer zu einrichten.

Erfreulicherweise hat zwischenzeitlich das Bundesfinanzministerium die Kfz-Steuerbefreiung für diese Sonderfahrzeuge über eine andere Regelung wieder eingeführt. Generell sind Kraftfahrzeuge von der Steuer befreit, sofern diese nicht zulassungspflichtig sind (§ 3 Nr. 1 KraftStG).

Mit Wirkung ab dem 01.01.2018 wurde diese Vorschrift nun dahingehend ergänzt, dass ausdrücklich selbstfahrende Futtermischwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h als selbstfahrende Arbeitsmaschinen gelten und damit nicht zulassungspflichtig sind. Damit greift nun die Kfz-Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 1 KraftStG.

Sommerfrische

*Zupf dir ein Wölkchen aus dem Wolkenweiß,
Das durch den sonnigen Himmel schreitet.
Und schmücke den Hut, der dich begleitet,
Mit einem grünen Reis.*

*Verstecke dich faul in der Fülle der Gräser.
Weils wohltut, weils frommt.
Und bist du ein Mundharmonikabläser
Und hast eine bei dir, dann spiel, was dir kommt.*

*Und lass deine Melodien lenken
Von dem freigegebenen Wolkengezupf.
Vergiss dich. Es soll dein Denken
Nicht weiter reichen als ein Grashüpferhupf.*

Joachim Ringelnatz

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpplé
Steuerberaterin